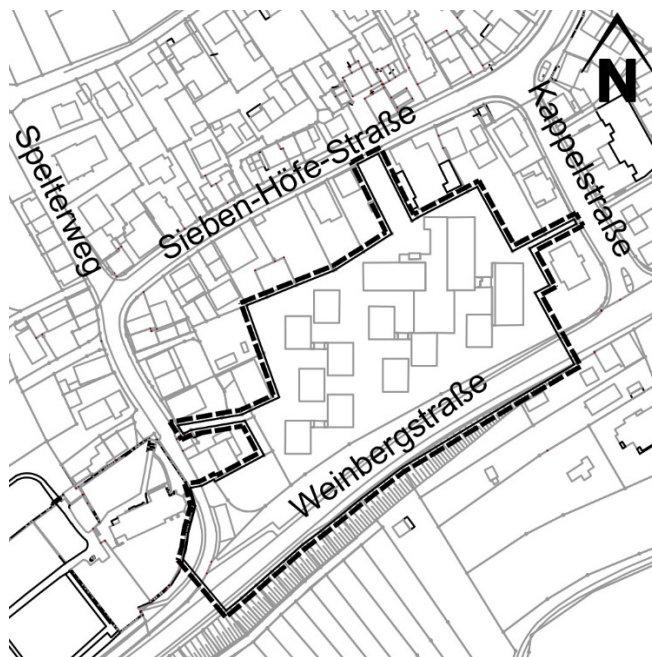


**Amtliche Bekanntmachung
vom 8. Juni 2024**

**Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung zum
Bebauungsplanverfahren „Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße“ mit örtlichen
Bauvorschriften in Tübingen – Derendingen**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 25. April 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße“ und den örtlichen Bauvorschriften sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von neuem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten in einem neuen gemischten Quartier als Ersatz für die abgängige Siedlung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung mit unterschiedlichen Wohnformen geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 18. März 2024, im Zeitraum **vom Montag, den 17. Juni 2024, bis einschließlich Freitag, den 19. Juli 2024**, im Internet auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – „Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße“ veröffentlicht. Zusätzlich wird

das Plankonzept im genannten Zeitraum im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Fachabteilung Stadtplanung übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de).

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts unberücksichtigt bleiben.
- Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht die oben genannte öffentliche Auslegung der Unterlagen.
- Der Bebauungsplan wird zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 8. Juni 2024

Baudezernat